

## Werkstattwagen und Privatnutzung

### BFH: 1%-Regel -Anwendungspflicht bei fehlender Mitwirkung des Steuerpflichtigen

Der BFH hat in einem Beschluss bezüglich einer Nichtzulassungsbeschwerde noch einmal klargestellt, dass die 1%-Regel als private Nutzungsentnahme **anwendungspflichtig** ist, wenn eine fehlende Mitwirkung des Steuerpflichtigen auftritt (BFH vom 19.2.2013, X B 119/02).

**Bisher** hat der BFH klar und eindeutig geurteilt (= **Anwendungsregeln**):

- Güterbeförderungsfahrzeug**

Ein **Werkstattwagen** ist von der Anwendung der 1%-Regelung ausgeschlossen. Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterfällt nicht der Bewertungsregelung der sog. 1%-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG; BFH vom 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl. II 2009, 381).
- Geländewagen**

Kombinationskraftwagen sind ungeachtet ihrer kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einordnung als (gewichtsbesteuerte) "andere Fahrzeuge" (§ 8 Nr. 2 KraftStG) auch dann gemischt genutzte Kfz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG; sog. 1%-Regelung), wenn sie über ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t verfügen (BFH vom 13.2.2003, X R 23/01, BStBl. II 2003, 472).

**Jetzt** hat der BFH ergänzend entschieden, dass der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nachweisen muss, dass eine Privatnutzung tatsächlich nicht stattfindet. Eine automatische Befreiung existiert nicht. Beim Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten ist die 1%-Regel anwendungspflichtig.

1%-Regel: Anwendungspflicht bei fehlender Mitwirkung des Steuerpflichtigen -Überblick-	
bisher	jetzt
<p>Anwendungsregeln zur 1%-Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güterbeförderungsfahrzeug: objektive Beschaffenheit und Einrichtung (BFH vom 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl. II 2009, 381)</li> <li>- Geländewagen: unabhängige Beurteilung von kraftfahrzeugtechnischer Einordnung (BFH vom 13.02.2003, X R 23/01, BStBl. II 2003, 472)</li> </ul>	<p>Ergänzung dieser Anwendungsregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirkungspflichten: Nachweispflicht der tatsächlichen Nichtbenutzung zu privaten Zwecken</li> <li>- Nichterfüllung: Anwendung 1%-Regel</li> </ul>

### Beispiel:

### Werkstattwagen

Der Steuerpflichtige S nutzt für sein Unternehmen einen Opel „Kastenwagen“ im Rahmen seines Hausmeisterservices. Die 1%-Regel wurde nicht angewendet, weil das Fahrzeug einer Privatnutzung nicht zugänglich ist (= sog. **Werkstattwagen**).

Der **Steuerpflichtige** war der Auffassung, dass jedweder Lkw ohne 1%-Regelung in der Gewinnermittlung abzubilden ist.

Das **Finanzamt** wendete nach einer Betriebsprüfung die 1%-Regel an, weil eine Privatnutzung nicht ausgeschlossen werden konnte. Das **Sächsische Finanzgericht** bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung (Sächsisches FG vom 4.5.2012, 4 K 318/11, nrkr; **Nichtzulassungsbeschwerde**: BFH: Az.XB119/12).

Anders als bisher (wohl) verstanden, führen die angesprochenen Anwendungsregeln **nicht automatisch** dazu, dass ein solches Fahrzeug immer aus der Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG: 1-%-Regel) herauszunehmen ist. Es **sind konkrete Feststellungen im Einzelnen** zu treffen, die es erlauben, eine Privatnutzung **tatsächlich auszuschließen**. Hierzu bedarf es aber der Mitwirkung des Steuerpflichtigen.

Damit bestätigt der BFH, dass die bloße Behauptung des Steuerpflichtigen, der betriebliche PKW werde nicht zu Privatfahrten genutzt **oder** Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, nicht ausreicht, um die Anwendung der 1-%-Regelung auszuschließen.

**Lösung:**

Da S seinen erforderlichen Mitwirkungspflichtigen im Streitfall **nicht** nachgekommen ist, ist der Ausschluss aus der 1-%-Regel **nicht** anzuwenden. In diesem Fall kann eine Privatnutzung ausnahmsweise **nicht** ausgeschlossen werden, so dass die 1-%-Regelung zum Tragen kommt.

Folgende Unterlagen sollten vorgehalten werden, um eine 1-%-Regel auszublenden:

- Erfüllung des Nachweises eines sog. Werkstattwagens (z. B. ausführliche Fahrzeugbeschreibung in der Anschaffungsrechnung; gegebenenfalls Fotos zum Beweis der Beschaffenheit)
- Glaubhaftmachung der ausschließlich betrieblichen Nutzung (z. B. Dokumentation des betrieblichen Einsatzes; Abbildung der Arbeitsabläufe und -einsätze; gegebenenfalls Dienstanweisungen)
- Nachweis der privaten Verwendung eines anderen (Familien-)Pkw (z. B. adäquates Privatfahrzeug: Motorisierung, Ausstattung und Prestige Gesichtspunkte sowie familiäre Situation)

<b>Praxishinweis</b>		
1.	2.	3.
Nachweis der Beschaffenheit als „Werkstattwagen“  (z.B. ausführliche Fahrzeugbeschreibung in der Anschaffungsrechnung; gegebenenfalls Fotos zum Beweis der Beschaffenheit)	Glaubhaftmachung der ausschließlich betrieblichen Nutzung (z.B. Dokumentation des betrieblichen Einsatzes; Abbildung der Arbeitsabläufe und —Einsätze; gegebenenfalls Dienstanweisungen)	Nachweis der privaten Verwendung eines anderen (Familien-)Pkw (z.B. adäquates Privatfahrzeug: Motorisierung, Ausstattung und Prestige Gesichtspunkte sowie familiäre Situation)